

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Süd 1 (Steinfurt - Warendorf) vom 30.04.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck im Landkreis Steinfurt (Bundesland Nordrhein-Westfalen).

Folgende Flurstücke der Gemeinde Saerbeck, Gemarkung Saerbeck sind von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 16, Flurstücke 25, 32 und 33 vollständig sowie Flurstücke 14, 16 und 42 jeweils teilweise,
- Flur 17, Flurstück 3 vollständig,
- Flur 58, Flurstück 11 vollständig sowie Flurstücke 6, 9, 10, 62 und 69 jeweils teilweise und
- Flur 18, Flurstück 16 teilweise.

Die als Anlage beigefügte kartographische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben_49-s1 abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartographischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 18.07.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-2//25.0) vom 30.04.2025 ist für den Abschnitt Süd 1 (Steinfurt - Warendorf) des Vorhabens Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V49-45 nördlich entlang der Ortslage Saerbeck. Von Nord-Westen her ragt der Bioenergiepark Saerbeck in den Korridor hinein. Im Osten des Korridorabschnitts verläuft von Nord nach Süd die Bundesstraße B219 „Ibbenbürener Straße“. Innerhalb dieses Bereiches fließt der Saerbecker Mühlenbach, der sich in mehrere Bachläufe verzweigt. Zwei parallele Bachläufe verlaufen von Nord nach Süd, wobei der östlichere Bachlauf nach Osten hin abknickt. Durch den Korridor verläuft außerdem von Nord nach Süd die Kreisstraße K29 „Riesenbecker Straße“ sowie, weiter östlich, die Straße „Feldhoek“. Östlich der K29 befinden sich zwei Stillgewässer. Das nördliche Stillgewässer ist Bestandteil des Naturschutzgebiets Gerlings Sande (ST-055). Dieses sowie angrenzende Kompensationsflächen ragen zum Teil nördlich in den Korridor hinein. Der nördliche Bereich des Korridors ist außerdem geprägt durch größere Waldbereiche sowie vereinzelte Wohn- sowie Mischbebauung. Mittig im Korridor wird das südlichere Stillgewässer von weiterer Wohn- sowie Mischbebauung sowie Waldflächen umgeben. Weiter östlich hiervon befindet sich zentral im Korridor eine landwirtschaftliche Hofstelle. Der südliche Bereich des Korridors weist ebenso vereinzelte Wohn- und Mischbebauung auf. Außerdem legt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck westlich der B219 gewerbliche Bauflächen fest, die zum Großteil bereits realisiert sind. Zudem weist der Regionalplan Münsterland (am 31. März 2025 vom Regionalrat Münster festgestellte Fassung mit Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen) westlich der Straße „Feldhoek“ zwei Flächen als Potentialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P, ST-SAER-004/005) aus.

Mit Schreiben vom 10.04.2025 hat die Vorhabenträgerin unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V49-45 im Bereich nördlich der Ortslage Saerbeck die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt.

Die Trasse soll im nördlichen Korridorbereich etwa parallel zum Mühlenbach und zwischen den beiden Stillgewässern sowie den sie umgebenden Wald-, Wohn- und Mischbauflächen verlaufen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und des Fließgewässers seien mehrere geschlossene Unterquerungen nötig. Zunächst müsse der Saerbecker Mühlenbach zwei Mal geschlossen unterquert werden. Anschließend werde die K29 unterquert, bevor erneut ein Bachlauf des Saerbecker Mühlenbachs zu unterqueren sei. Anschließend werde die landwirtschaftliche Hofstelle in einem Abstand von 75m nördlich umgangen und parallel entlang des Mühlenbachs in östliche Richtung trassiert, bevor zwischen einer Waldfläche im Süden und einer nördlich angrenzenden Kompensationsfläche die Straße „Feldhoek“ passiert wird.

Angesichts der räumlichen Restriktionen im Korridor stelle dieser Trassenvorschlag den derzeit konfliktärmsten Verlauf dar. Grundsätzlich könnten angrenzende Waldflächen zwar unter Inkaufnahme naturschutzfachlicher Konflikte (naturschutz- und forstrechtlicher Kompensationsbedarf) offen gequert oder unterbohrt werden, dies würde aber einen deutlich höheren technischen Aufwand bedeuten. Ebenso könnten die angrenzenden Stillgewässer nicht gequert werden, da diese in sehr großer Tiefe unterbohrt werden müssten. Die bestehenden Wohnbauflächen dürften nicht unterquert werden, da im Schutzstreifen der Leitung keine baulichen Anlagen zulässig seien. Eine Trassierung im südlichen Bereich des Korridors, wie sie auf Bundesfachplanungsebene als potentielle Trassenachse ermittelt wurde, sei aufgrund der Ausweisung des Potentialbereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan Münsterland mit einem raumordnerischen Konflikt verbunden. Der Verlauf der Trasse sei insofern zu aktualisieren.

Für den geplanten Trassierungsbereich seien Bereiche identifiziert worden, in denen die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern diese durch Fremdplanungen in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Realisierung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB hingewiesen, die ggf. auch kurzfristig erfolgen könnte. Dies betreffe etwa Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen und Windenergie-Anlagen. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 49 Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm im Abschnitt Süd 1 Steinfurt – Warendorf ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 30.04.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 49 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, Industrie, Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen geprägt. Der Passageraum wird zunächst durch die beiden vorhandenen Stillgewässer sowie das Naturschutzgebiet eingeschränkt. Hinzukommen die vorhandenen Waldflächen sowie die Wohn- sowie Mischbebauung, inkl. der größeren landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Korridors. Die Waldflächen könnten zwar offen gequert oder unterbohrt werden, dies jedoch nur unter Inkaufnahme naturschutzfachlicher Konflikte (naturschutz- und forstrechtlicher Kompensationsbedarf) und einem deutlich höheren technischen Aufwand. Eine Querung der Stillgewässer bedürfte einer Unterbohrung in sehr großer Tiefe, was erneut nur mit unverhältnismäßig hohem technischem Aufwand erreichbar ist. Eine Unterquerung der bestehenden Wohnbauflächen scheidet ebenso aus. Auch die südliche Hälfte des Korridors ist durch vorhandene Restriktionen stark eingeschränkt. Eine Trassierung, wie sie auf Bundesfachplanungsebene als potentielle Trassenachse ermittelt wurde, wäre aufgrund der Ausweisung des Potentialbereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan Münsterland mit einem raumordnerischen Konflikt verbunden. Zudem befindet sich westlich der B219 eine im Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck ausgewiesene gewerbliche Baufläche, die zum Großteil bereits realisiert ist. Diese sowie vorhandene Wald-, Wohn- und Mischbauflächen schränken den Korridor im südlichen Bereich weiter ein. In der Gesamtschau ist der Korridor auf einen geringen Passageraum zwischen den beiden Stillgewässern eingegrenzt.

Der vorhandene Passageraum ist in diesem Bereich des Trassenkorridors somit erheblich eingengt. Bei Querung des östlicheren Laufs des Saerbecker Mühlenbachs, westlich der K29, wird der Passageraum nördlich und südlich durch vorhandene Waldflächen begrenzt. Bei der sich anschließenden Unterquerung der K29 verbleibt zwischen dem im Norden angrenzenden Saerbecker Mühlenbach sowie vorhandener Bebauung und der sich im Süden befindlichen Waldfläche nur ein Passageraum von 100 bis 120 Metern. Auch bei der erneuten östlicheren Querung des Saerbecker Mühlenbachs verbleibt zwischen der sich im Süden befindlichen landwirtschaftlichen Hofstelle und der nördlich angrenzenden Wohn- und Mischbebauung nur sehr wenig Passageraum. Der weitere Verlauf wird durch die nördlich gelegenen Waldflächen sowie den im Süden verlaufenden Saerbecker Mühlenbach begrenzt. Zudem befindet sich im südlichen Bereich die genannte landwirtschaftliche Hofstelle sowie eine größere Waldfläche. Im Osten wird die Straße „Feldhoek“ sowie ein weiterer Bachlauf des Saerbecker Mühlenbachs in einem schmalen Bereich zwischen einer nördlich gelegenen Kompensationsfläche und dem südlich befindlichen Bachlauf des Saerbecker Mühlenbachs gequert. Insgesamt stellt sich daher der Passageraum als sehr eng dar. Der Trassenverlauf erfordert mehrere Unterquerungen von linienförmigen Infrastrukturen in dichter Abfolge. Dabei muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass der Trassenverlauf auch dadurch bedingt wird, dass solche Infrastrukturen möglichst rechtwinklig zu queren sind, um die Querungslänge zu minimieren. Insofern sind sowohl der Saerbecker Mühlenbach als auch die Kreisstraßen jeweils rechtwinklig zu queren, um bauliche und betriebliche Restriktionen für die zu querenden Infrastrukturen möglichst gering zu halten. Da hierfür in Anbetracht der vorhandenen sonstigen Restriktionen nur ein geringer Passageraum zur Verfügung steht, ergibt sich für diesen Bereich ein Sicherheitsbedürfnis.

Um die erforderlichen Querungen von bereits vorhandenen Infrastrukturen innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen freigehalten werden.

Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Es ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass die zentral im Korridor befindliche größere landwirtschaftliche Hofstelle nördlich erweitert wird. Dies würde die Trassierung in diesem Bereich unmöglich machen. Dies gilt auch für die Errichtung von Solaranlagen in diesen Bereichen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Erdkabelleitung entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre erheblich erschweren könnten.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Saerbeck in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 49 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 49 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens Nr. 49 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Saerbeck ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich nördlich der Ortslage Saerbeck weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, landwirtschaftlichen Betrieben, Industrie, Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere mit Blick auf den sehr geringen Passageraum im Bereich der in dichter Abfolge benötigten Querungen des Saerbecker Mühlenbachs, der K29 und der Straße „Feldhoek“ muss dieser enge Raum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung des Passageraums im Korridorbereich nördlich der Ortslage Saerbeck für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse der Vorhabenträgerin, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand zur Vorbereitung der Planfeststellung im festgelegten Trassenkorridor darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass sich der Bereich der Stillgewässer für eine Querung als ungeeignet darstellt, da hier eine Unterbohrung in sehr großer Tiefe erforderlich wäre. Zudem hat die Bundesnetzagentur berücksichtigt, dass eine Überbauung der Erdkabeltrasse aus planerischen Gründen zu vermeiden ist und dass die für den Bau und die Entwicklung gewerblicher baulicher Anlagen vorgesehenen Flächen damit für die Verlegung des Erdkabels ungeeignet sind. Eine Unterquerung von bereits bestehenden Wohnbauflächen scheidet ebenso aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Verände-

rungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre insbesondere die Bereiche, die von der Vorhabenträgerin als Baubedarfsflächen benötigt werden. Hierbei war der für die geschlossenen Querungen der Straßen und des Saerbecker Mühlenbachs zusätzliche Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungsflächen und Einrichtungen der Bohrungen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass für die geplante Muffe im Flurstück 32 (Flur 16) ein breiterer Schutzstreifen benötigt wird. Außerdem betrifft die Veränderungssperre nur einen schmalen Teilbereich des Flurstücks 6 (Flur 58) und wurde damit auf ein angemessenes, für die Durchführung der geschlossenen Querung der K29 und des Saerbecker Mühlenbachs erforderliches Maß reduziert. Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 22.07.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 23.07.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 16.07.2025

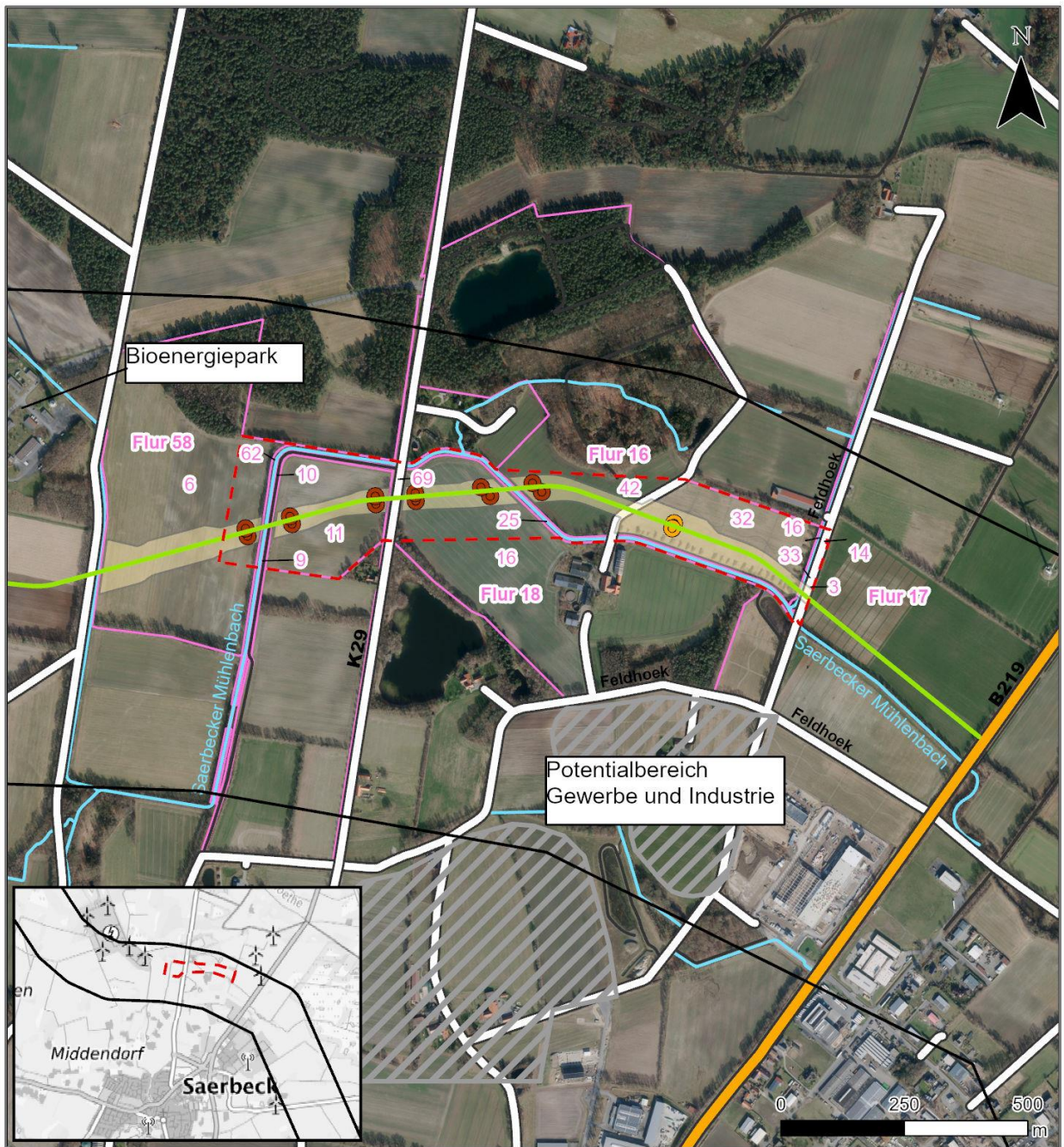
Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:



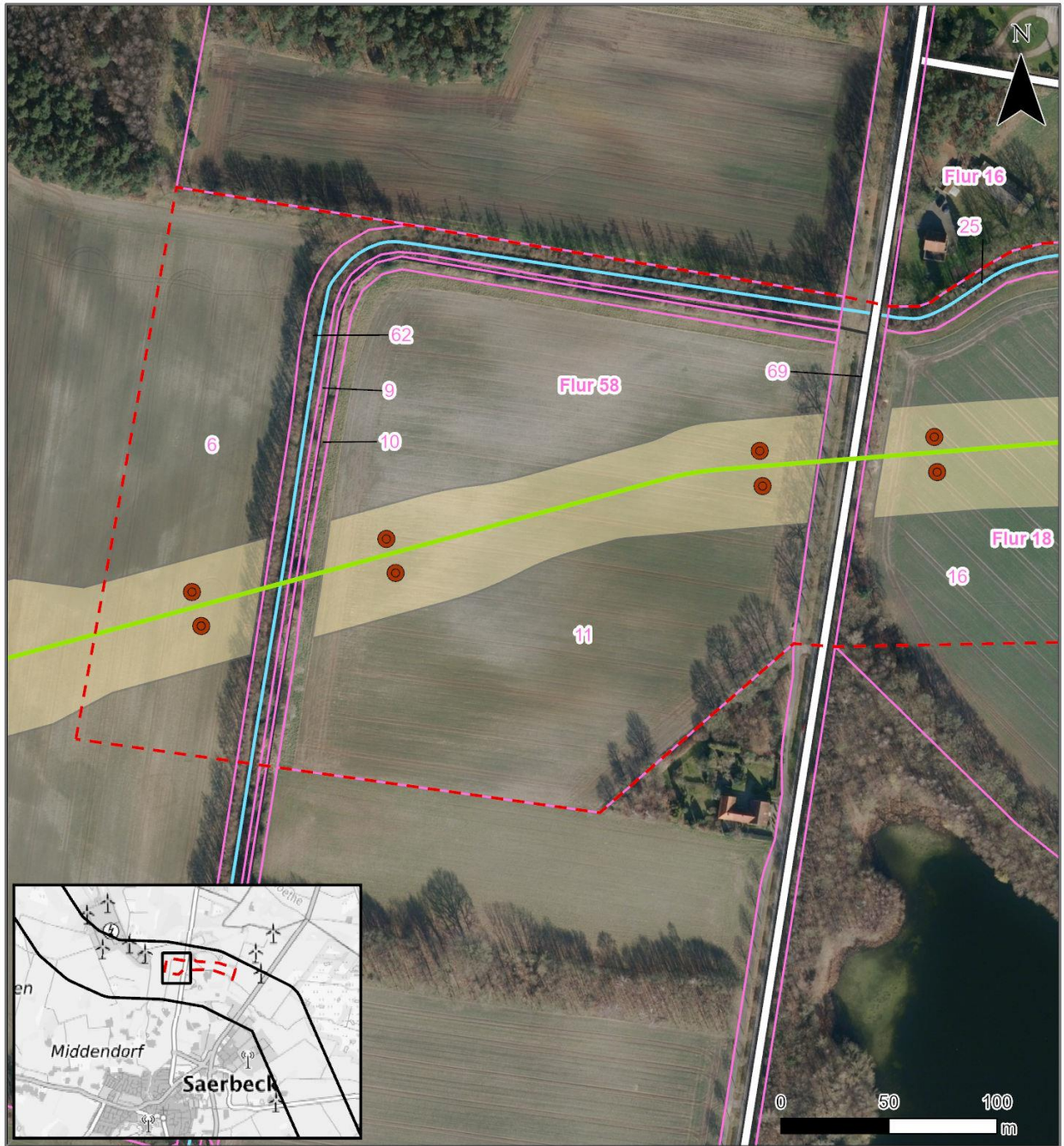
Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der VS
- Flurstücksgrenze
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors

- Trassenachse
- Arbeitsstreifen
- Baugrube
- Muffe

- Fließgewässer
- Potentialbereich Gewerbe und Industrie (RP Münsterland)

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH



Zeichenerklärung

Geltungsbereich der VS

Flurstücksgrenze

Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Trassenachse

Arbeitsstreifen

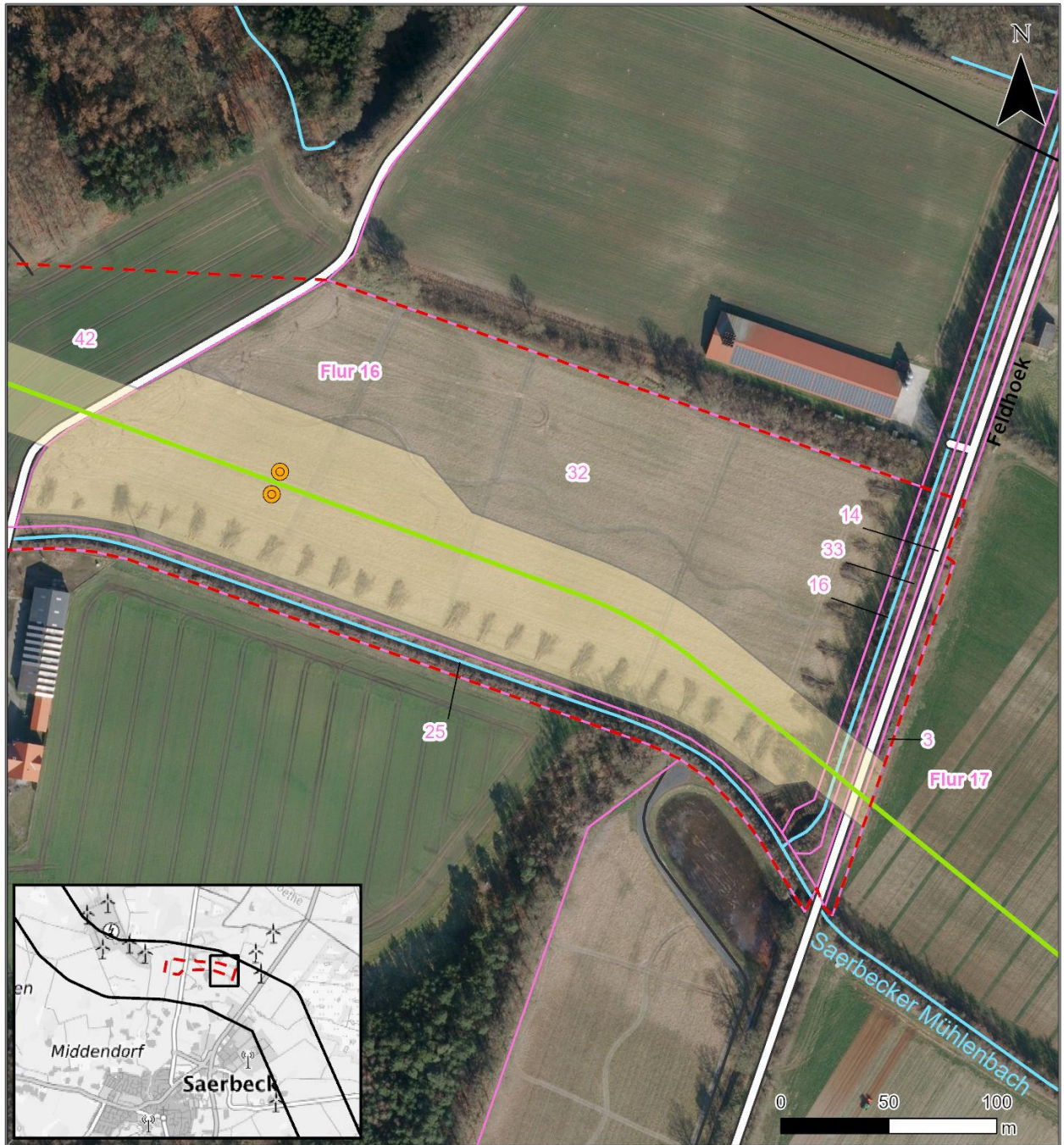
Baugrube

Muffe

Fließgewässer

Potentialbereich Gewerbe und Industrie (RP Münsterland)

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der VS
- Flurstücksgrenze
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors
- Arbeitsstreifen
- Baugrube
- Muffe
- Fließgewässer
- Potentialbereich Gewerbe und Industrie (RP Münsterland)

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH